

AMTSBLATT

der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

Jahrgang: 2016
Nummer: 12
Datum: 5. August 2016

Inhalt: Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Projektmanagement an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

Vom 2. August 2016

Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Projektmanagement an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

Vom 2. August 2016

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Projektmanagement vom 21. Januar 2014 (Amtsblatt der Hochschule Nr. 5/2014), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Juni 2015 (Amtsblatt der Hochschule Nr. 14/2015), wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Module

(1) ¹Die zum Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Module, die Art und der Umfang der Lehrveranstaltungen, die Form der Prüfungen einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Anfertigung der vorgesehenen Aufsichtsarbeiten sowie die Bewertung nach dem ECTS sind in der Anlage festgelegt, soweit sich nicht aus dem folgenden Absatz zusätzliche Anforderungen ergeben. ²Die Module 1, 2, 4, 8, 9, 11, 12 und 13 sind als Wahlpflichtmodule ausgestaltet: die Studierenden können wählen, ob sie zum Bestehen der Abschlussprüfung

1. die Module 1 und 4 in der ersten oder zweiten Alternative absolvieren,
2. das Modul 2 in der ersten, zweiten oder dritten Variante absolvieren,
3. das Modul 8 oder das Modul 9 absolvieren und
4. die Prüfungen in den Modulen 11, 12 und 13 mit einer wirtschaftswissenschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Aufgabenstellung ablegen.

³Die Wahl kann dabei nur so erfolgen, dass entweder in allen Fällen von Satz 2 Nrn. 1 und 2 die erste Alternative beziehungsweise Variante und in den Fällen von Satz 2 Nr. 4 eine wirtschaftswissenschaftliche Aufgabenstellung oder in den Fällen von Satz 2 Nr. 1 die zweite Alternative, im Fall von Satz 2 Nr. 2 die zweite oder dritte Variante und in den Fällen von Satz 2 Nr. 4 eine ingenieurwissenschaftliche Aufgabenstellung gewählt wird. ⁴Studierende, die sich bei dieser Auswahl für die erste Alternative entschieden haben, werden als Studierende mit wirtschaftswissenschaftlichem Profil, die übrigen als solche mit ingenieurwissenschaftlichem Profil bezeichnet. ⁵Die Entscheidung für eines der Profile gemäß Satz 3 ist unwiderruflich (§ 8 Abs. 3 APO).

(2) Das Studium mit ingenieurwissenschaftlichem Profil setzt Kompetenzen voraus, über die verfügt, wer mit Erfolg ein erstes berufsqualifizierendes Hochschulstudium in einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang oder nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen für die einschlägigen Bachelorstudiengänge folgende sechs Module abgeschlossen hat:

- 1101 (Statik und Festigkeitslehre) oder 0104 (Kinematik und Dynamik),
- 1102 (Konstruktion),
- 1106 (Fertigungstechnik),
- 1108 (Grundlagen Maschinenbau) oder 1104 (Maschinenelemente),
- 0412 (Produktionsplanung und -steuerung) oder 0311 (Betriebswirtschaftliche Informationssysteme) oder 0413 (Produktdatenmanagement) sowie
- 0411 (Qualitätsmanagement) oder 1807 (Messtechnik).

(3) ¹Das Curriculum des Masterstudienganges orientiert sich an einem grundständigen Hochschulstudium mit einem Umfang von 210 Credits oder mit gleichwertigem Umfang. ²Bei Bewerbern und Bewerberinnen, die lediglich ein erstes berufsqualifizierendes Studium mit einem Umfang von 180 Credits oder mit gleichwertigem Umfang abgeschlossen haben, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung, dass sie zusätzlich nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Hof erfolgreich Module im Umfang von 30 Credits abschließen; dieser Umfang vermindert sich um die Credits, welche die betreffenden Studierenden gegebenenfalls bereits nach § 2 Abs. 2 erworben haben. ³Diese Module können von den betreffenden Studierenden grundsätzlich frei gewählt werden. ⁴Die Wahl der Module muss aber so erfolgen, dass sie unter Berücksichtigung der im ersten berufsqualifizierenden Studium erworbenen Kompetenzen im Wesentlichen zum Erwerb weiterer Kompetenzen führt; ob dies der Fall ist, wird von der Prüfungskommission festgestellt, deren diesbezügliche Genehmigung Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungen in den gewählten Modulen ist. ⁵Die Wahl der Module 4003 (Praxisarbeit) und 4004 (Bachelorarbeit) ist ausgeschlossen.“

2. Die Anlage erhält die aus der Anlage zu dieser Änderungssatzung ersichtliche Fassung.

§ 2

(1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

(2) Diese Satzung gilt für alle Studierenden, die nach dem Sommersemester 2016 das Studium im Masterstudiengang Projektmanagement aufnehmen.

(3) ¹Diese Satzung gilt darüber hinaus auch für alle Studierenden, die sich im Sommersemester 2016 bereits im ersten oder einem höheren Fachsemester befunden haben, sofern sie die Prüfung im Modul 2 gemäß der Studien- und Prüfungsordnung in deren bis zum 30. September 2016 geltenden Fassung (Management neuer Technologien) bis dahin noch nicht angetreten haben. ²Sofern diese Studierenden bis zum 30. September 2016 mindestens eine Prüfung zum Abschluss der Module 6 und 7 in deren

bisheriger Fassung angetreten haben, verbleibt es für sie anstelle des nunmehrigen Moduls 6 bei den bisherigen Regelungen.

(4) Die Zusammenfassung der bisherigen Module 6 und 7 zum neuen Modul 6 und die insoweit vorgesehenen Regelungen gelten auch für alle übrigen Studierenden, die bis zum 30. September 2016 noch keine Prüfung zum Abschluss der Module 6 und 7 in deren bisheriger Fassung angetreten haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof vom 6. Juli 2016 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule vom 2. August 2016.

Hof, den 2. August 2016

gez.

Prof. Dr. Dr. h. c. Jürgen Lehmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 2. August 2016 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 2. August 2016 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 2. August 2016.

Anlage (zu § 6)

1	2	3	4	5	6	7
					Prüfungen	
Lfd. Nr.	Modulgruppen und Module	SWS	Credits	Lehrveranstaltungen	Form	Zulassungsvoraussetzungen
	1. Projektinitialisierung					
1	Interdisziplinäres Gründungs- und Veränderungsmanagement <i>oder</i> Integrierte Projekt- und Produktentstehung (siehe § 6 Abs.1 Satz 2)	4	6	SU, Pr	p ¹	TN Pr ²
2	Verhandlungs- und Vertragsmanagement <i>oder</i> Grundlagen Energietechnik <i>oder</i> Grundlagen Simulationstechnik (siehe § 6 Abs.1 Satz 2)	4	6	SU, Ü	schrP90	
	2. Projektplanung					
3	Prozessmanagement (Führung und Organisation von Projekten und Prozessen)	4	6	SU, Ü	schrP90	
4	Recht in Projekten – Vertiefung <i>oder</i> Recht in Projekten – Grundlagen (siehe § 6 Abs. 1 Satz 2)	4	6	SU, Ü	Präs15 mit Konzept ³	
5	Internationale Projektfinanzierung und -budgetierung	4	6	SU, Ü	schrP120	
	3. Projektdurchführung					
6	HRM - Personalpsychologie	4	6	SU, Ü	P ¹	
7	Management von Projektgruppen	4	6	SU, Ü, Pr	StA mit Präs15	TN Pr ²
	<i>Wahlpflichtmodule:</i>					
8	Beschaffungsmanagement in Projekten	4	6	SU	schrP90	
9	Marketingmanagement in Projekten	4	6	SU	schrP90	
	4. Projektcontrolling					
10	Projekt-Reporting und -Controlling	4	6	SU, Pr	schrP90	TN Pr ²
	5. Übergreifendes Projektmanagement					
11	Projektabwicklung mit IT-Systemen an realen Projekten	4	6	SU, Ü, Pr	StA	TN Pr ²
12	Masterarbeit		24			
13	Masterseminar/Kolloquium	2	6	Ü	Koll	

Anmerkungen:

¹Mögliche Prüfungsleistungen sind schriftliche Prüfungen von 90 Minuten Dauer (schrP90) oder Studienarbeiten mit Präsentation (StA mit Präs15). Der Umfang und die Form der mit „P“ gekennzeichneten Prüfung werden vom Fakultätsrat im Einvernehmen mit der Prüfungskommission im Studienplan festgelegt.

²Für Studierende, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen den erforderlichen Teilnahmenachweis nicht erwerben konnten, geltend dieselben Vorschriften wie für alle, die schuldlos daran gehindert sind, an einer Prüfung teilzunehmen, einschließlich derer über die Verlängerung von Fristen.

³ Konzept = Darstellung der wesentlichen Inhalte der Präsentation in Textform (ca. 3 bis 4 Seiten).

Erläuterung der Abkürzungen:

AA	Abschlussarbeit
Koll	Kolloquium (mit Fragen zum Stoff)
P	Prüfung
Pr	Praktikum
Präs	Präsentation**
schrP	schriftliche Prüfung*
StA	Studienarbeit (regelmäßiger Bearbeitungsaufwand 50 Stunden)
SU	Seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
TN	Teilnahmenachweis
Ü	Übung

* Mit Angabe der Bearbeitungszeit in Minuten.

** Mit Angabe der Dauer in Minuten